

**Wahlordnung
der Bayerischen Landeskammer der
Psychologischen Psychotherapeuten und
der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ¹**

in der Fassung vom 14. April 2011

Die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hat am 01. Dezember 2005 auf Grund von Art. 63 Abs. 2, Art. 65 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) folgende Wahlordnung erlassen. Sie wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 09. Januar 2006, Aktenzeichen 321d-G8538-2005/10-4 genehmigt.

Diese Wahlordnung wurde geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 14. April 2011, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit Schreiben vom 28. Juli 2011, Aktenzeichen 32b-G8538-2005/10-11.

§ 1

Leitung der Wahl

(1) ¹Für die Leitung und Durchführung der Wahlen der Delegierten der Kammer bestellt der Vorstand der Kammer einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei wahlberechtigten Mitgliedern der Kammer sowie den jeweiligen Stellvertretern. ²Ein Mitglied muss Psychologischer Psychotherapeut, das andere Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. ³Für deren Stellvertreter gilt entsprechendes. ⁴Wer als Mitglied oder Stellvertreter des Wahlausschusses bestellt ist, verliert dieses Amt mit Eingang eines ihn als Bewerber bezeichnenden Wahlvorschlages beim Wahlleiter, der die Erklärung nach § 6 Abs. 2 dieser Wahl-

ordnung enthält.

- (2) ¹Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. ²Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁴Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) ¹Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und lädt die Mitglieder des Wahlausschusses sowie aus informatorischen Gründen auch deren Stellvertreter zu den Sitzungen ein. ²Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist. ³Die Protokolle können von den Kammermitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen oder auf Anfrage zugestellt werden.

¹ Soweit der folgende Text auf natürliche Personen Bezug nimmt, gelten die generischen Masculina für männliche und weibliche Personen in gleicher Weise.

- (4) ¹Die Sitzungen des Wahlausschusses, in denen die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel durch Los festgelegt (§ 7 Abs. 1) und das Wahlergebnis ermittelt wird (§ 16 Abs. 2), sind für Kammermitglieder öffentlich. ²Zeit und Ort können die Kammermitglieder in der Geschäftsstelle nachfragen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2

Wahlbezirk, Zahl der Delegierten

- (1) Für die Wahl zur Delegiertenversammlung ist das Gebiet des Freistaats Bayern Wahlbezirk.
- (2) Zu wählen sind 45 Delegierte entsprechend dem Verhältnis der Zahl der den beiden Gruppen angehörenden Kammermitglieder (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HKaG) und Nachrücker (§ 16 Abs. 12 Satz 6).
- (3) Die Delegierten sind von den Kammermitgliedern der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (4) ¹Kammermitglieder, die beiden Berufsgruppen angehören (Doppelapprobierte), werden vom Wahlleiter schriftlich aufgefordert, verbindlich innerhalb von 14 Tagen (Zugang beim Wahlleiter) schriftlich mitzuteilen, in welcher Berufsgruppe sie ihr Wahlrecht ausüben werden. ²Erklären sich Doppelapprobierte bis zum Ablauf dieser Frist nicht, so entscheidet der Wahlausschuss über die Ausübung des Wahlrechts nach Satz 1 per Los.

- (5) ¹Der Wahlausschuss stellt die zu wählende Zahl der Delegierten getrennt für die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend dem Anteil an der Gesamtheit der Mitglieder der Kammer zu diesem Zeitpunkt vorläufig fest. ²Dabei kommt das Verfahren nach Hare/Niemeyer zur Anwendung. ³Der Wahlausschuss teilt dem Vorstand der Kammer die Zahl der zu wählenden Delegierten der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit.

§ 3

Wahlrecht

- (1) ¹Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Kammer. ²Maßgebend ist dabei die Eintragung in eine Wählerliste (§ 5).
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Das Wahlrecht ruht, solange ein Ausschlussgrund nach Art. 65, Art. 11 Abs. 5 HKaG vorliegt.
- (4) Das Wahlrecht ruht ferner, solange sich das Mitglied auf Grund einer Anordnung nach § 63 StGB in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 4

Wahlbekanntmachungen

- (1) ¹Der Wahlleiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kammer den Zeitraum für die Durchführung der Wahl (Wahlzeit). ²Er erlässt spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit die vom Wahlausschuss beschlossene erste Wahlbekanntmachung. ³Diese wird den Kammermitgliedern per Rundschreiben mitgeteilt und ist an einem oder mehreren vom Wahlleiter zu bestimmenden Orten per Aushang bekannt zu machen.
- (2) Diese muss folgende Informationen enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Wahlzeit; das Ende der Wahlzeit ist spätestens auf den 42. Tag vor dem Ablauf der Wahlperiode festzusetzen. Das Ende der Wahlzeit muss auf einen Werktag (ohne Samstag) gelegt werden. Die Wahlzeit endet an dem festgesetzten Werktag um 17.00 Uhr.
 - b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten (§ 5 Abs. 3) sowie die Angaben über die Eintragung in die Wählerliste nach § 5 Abs. 4,
 - c) Regelung des bei Einsprüchen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten zu beachtenden Verfahrens (§ 5 Abs. 5),
 - d) den Ort der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses.
- (3) Der Wahlleiter gibt nach Abschluss der Wählerlisten (§ 5 Abs. 6) die in jeder Berufsgruppe ermittelte Zahl der Wahlberechtigten und die in jeder Berufsgruppe zu wählende endgültige Zahl von Delegierten bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 6 auf; in dieser zweiten Wahlbekanntmachung ist auch anzugeben,
 - a) wie viele Stimmen der Wähler höchstens vergeben kann (§ 11 Abs. 4),

- b) dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und Nachrücker erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergebnisgeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zu den Nachrückern zählt.

- c) Ferner ist der zweiten Wahlbekanntmachung eine Darstellung des Verfahrens nach § 6 (Wahlvorschläge) beizulegen.

- (4) ¹Der Wahlleiter kann nach Anhörung des Wahlausschusses die Wahlbekanntmachungen berichtigen oder ergänzen.

§ 5

Wählerlisten

- (1) Der Wahlleiter legt je eine Liste für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten sowie eine Liste für die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an.
- (2) ¹In die Wählerlisten sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift einzutragen. ²Die Wählerlisten werden unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. ³Dabei ist das Wahlrecht nach § 3 zu prüfen.
- (3) ¹Die Wählerlisten sind an einem oder mehreren vom Wahlleiter festzulegenden Orten während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht auszulegen. ²Der Wahlleiter bestimmt die Dauer und das Ende der Auslegungsfrist. ³Die Dauer der Auslegung soll mindestens vier Wochen betragen. ⁴Das Ende der Auslegungsfrist ist auf einen Werktag und spätestens auf den 42. Tag vor Beginn der Wahlzeit zu legen. ⁵Ist eine Wählerliste offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann der Wahlleiter den Mangel jederzeit auch von Amts wegen beheben; alle ab Beginn der Ausle-

gungsfrist vorgenommenen Änderungen sind zu vermerken. ⁶Personen, die in eine Wählerliste eingetragen worden sind, dürfen nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. ⁷Bei Nichtäußerung wird die Streichung aus den Wählerlisten nach Ablauf der Auslegungsfrist vollzogen.

- (4) ¹Jeder Wahlberechtigte wird mit der 1. Wahlbekanntmachung über seinen Eintrag in der Wählerliste informiert. ²Die Mitteilung muss die Wählerliste (Berufsgruppe), die Nummer sowie die persönlichen Angaben des Wählers in der Wählerliste enthalten.
- (5) ¹Innerhalb der Auslegungsfrist können die Wahlberechtigten beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerlisten einlegen. ²Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss vor endgültiger Festlegung der Wählerliste. ³Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.
- (6) Der Wahlleiter schließt die Wählerlisten nach Ablauf der Auslegungsfrist ab.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter bestimmt den letzten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
- (2) Die Wahlvorschläge sind für beide Berufsgruppen (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) getrennt zu erstellen.
- (3) ¹Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten bis zu dem nach Absatz 1 festgesetzten Termin beim Wahlleiter eingereicht werden. ²In der Berufsgruppe der Psychologischen Psy-

chotherapeuten müssen sie von mindestens 25 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die Angehörige der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten sind. ³In der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten müssen sie von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die Angehörige der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind. ⁴Die Bewerber sind zugleich Unterzeichner ihres Wahlvorschlags. ⁵Die Wahlvorschläge dürfen in der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten höchstens 45 Bewerber enthalten. ⁶Die Wahlvorschläge dürfen in der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten höchstens 15 Bewerber enthalten.

⁷Vorgeschlagene Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in erkennbarer Rangfolge aufzuführen (§ 7 Abs. 3). ⁸Jeder Wahlvorschlag erhält einen vom Wahlvorschlagseinreicher benannten Listennamen, der max. 55 Zeichen enthalten darf. ⁹Soweit ein Listennamen mehrfach eingereicht wird, kann derjenige Wahlvorschlag den Namen führen, der diesen Listennamen zuerst beim Wahlleiter eingereicht hat (§ 7 Abs. 1, Satz 1). ¹⁰Der Wahlleiter informiert diejenigen, die den Listennamen deshalb nicht verwenden dürfen, unverzüglich über die Ablehnung des Listennamens. ¹¹Bei gleichzeitigem Eingang des Listennamens entscheidet das Los. ¹²Den Losentscheid fällt der Wahlleiter in Anwesenheit seines Stellvertreters.

¹³Die Wahlvorschläge haben

- a) Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Dienst-/Praxisanschrift bzw. Hauptwohnort der sich bewerbenden Personen,
- b) deren Erklärung, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass Wählbarkeit nach § 3 gegeben ist,
- c) den Wahlvorschlagseinreicher gemäß Satz 1 (Familien- und Vorna-

men, Anschrift, Telefon)

zu enthalten.

- (4) Die Kandidatur eines Bewerbers ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig.
- (5) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.
- (6) Werden keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 3) erfolgen.

§ 7

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen und versieht sie mit dem Eingangsstempel. ²Nach Ablauf der Frist des § 6 Abs. 2 hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern zu versehen; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.
- (2) ¹Etwaige Mängel sind dem Einreicher des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen mit der Aufforderung, diese innerhalb einer vom Wahlleiter zu bestimmenden Frist zu beseitigen. ²Dies gilt auch für die Vorlage einer Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b. ³Gleiches gilt für einen Bewerber, der auf mehreren Wahlvorschlägen genannt ist; der Bewerber hat sich zu erklären, welchem Wahlvorschlag er zugeteilt werden will. ⁴Erfolgt die Erklärung nicht, wird der Bewerber von allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (3) ¹Wahlvorschläge, bei denen die vorgeschriebene Anzahl von persönlichen Unterschriften fehlt oder bei denen die vorgeschlagenen Bewerber in nicht erkennbarer Rangfolge aufgeführt sind, können durch den Wahlvorschlagseinreicher innerhalb einer vom Wahlleiter bestimmten Frist berichtigt werden.

- (4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerber entscheidet der Wahlausschuss; die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Einreicher des Wahlvorschlags umgehend mitzuteilen.

§ 8

Offenbarung von Wählerdaten

- (1) Einem Wahlvorschlagseinreicher ist für die Vorbereitung der Wahl zur Delegiertenversammlung auf Verlangen und gegen Erstattung der dadurch anfallenden Kosten eine Auflistung der wahlberechtigten Mitglieder seiner Berufsgruppe zu überlassen.
- (2) ¹Die Wahlberechtigten können der Weitergabe ihrer Daten nach Absatz 1 widersprechen. ²Der Widerspruch erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Kammer.
- (3) ¹Die Liste darf Namen, Vornamen, akademischen Grad und Anschrift derjenigen Wahlberechtigten enthalten, die der Weitergabe ihrer Daten nicht nach Abs. 2 widersprochen haben. ²Die Geschäftsstelle der Kammer erstellt die Listen.
- (4) ¹Die Auskunft nach Absatz 1 wird frühestens nach Schließung der Wählerlisten (§ 5 Abs. 6) erteilt. ²Der Empfänger der Daten darf diese nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahl verwenden und sie nicht für andere Zwecke an Dritte weitergeben. ³Er hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Verwendung der ihm überlassenen Daten auszuschließen und diese Daten spätestens einen Monat nach der Stimmabgabe zu löschen. ⁴Der Empfänger der Daten ist auf die vorstehenden Verpflichtungen schriftlich hinzuweisen. ⁵Die Herausgabe der Daten erfolgt nur gegen Unterzeichnung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung.

§ 9

Stimmzettel

- (1) ¹Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Wahlleiter einen Stimmzettel für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und einen für die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten fertigen. ²Zur besonderen Kenntlichmachung der beiden getrennten Wahlverfahren für die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind die Stimmzettel in zwei unterschiedlichen Farben zu erstellen. ³Ansonsten müssen sie in Form und Schriftbild einheitlich gestaltet sein.
- (2) ¹Die Stimmzettel tragen die Überschriften „Wahl der Delegierten der Psychologischen Psychotherapeuten“ bzw. „Wahl der Delegierten der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“. ²Das Ende der Wahlzeit wird auf den Stimmzetteln vermerkt. ³Die Stimmzettel enthalten alle in den zugelassenen Wahlvorschlägen nach § 7 Abs. 4 vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach § 7 Abs. 1. ⁴Auf dem Stimmzettel ist anzugeben,
- a) der jeweilige Listenname der einzelnen Wahlvorschläge (§ 6 Abs. 2),
 - b) wie viele Stimmen jeder Wähler höchstens vergeben kann,
 - c) dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und Nachrücker erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Gruppe der Nachrücker zählt.
 - d) Ferner ist dem Stimmzettel eine Darstellung des anzuwendenden Stimmabgabeverfahrens beizulegen.

- (3) Neben jedem Namen und in der Kopfleiste ist genügend Platz für die Stimmabgabe vorzusehen.

§ 10

Wahlmittel

- (1) An jeden Wahlberechtigten werden spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Wahlzeit (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) versandt:
- a) ein Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten getrennt nach der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe,
 - b) ein äußerer Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit der vom Wahlleiter zu bestimmenden Anschrift und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist,
 - c) ein innerer Briefumschlag in für die Berufsgruppen unterschiedlichen Farben (§ 9 Abs. 1) (Wahlumschlag) mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“. Das Jahr, in dem die Wahl stattfindet, ist anzugeben,
 - d) eine vorgedruckte Erklärung (persönliche Erklärung), in der der Wahlberechtigte gegenüber dem Wahlausschuss versichert, dass die Stimmabgabe persönlich ausgeführt wurde.
- (2) ¹Hat ein Wahlberechtigter die vollzähligen Wahlmittel bis zum achten Tage vor dem Ende der Wahlzeit nicht erhalten, so kann er diese bis zum vierten Tage vor dem Ende der Wahlzeit beim

Wahlleiter anfordern. ²Maßgebend ist dabei die Eintragung in eine Wählerliste (§ 5).

§ 11

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Wahl zur Delegiertenversammlung ist eine Briefwahl.
- (2) Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlleiter ausgegebenen Wahlmittel verwendet werden.
- (3) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- (4) Die stimmberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie in ihrer Berufsgruppe Delegiertensitze zu vergeben sind.
- (5) Die stimmberechtigte Person kann höchstens drei Stimmen an eine sich bewerbende Person vergeben (Kumulieren).
- (6) Die stimmberechtigte Person kann ihre Stimmen auf alle Listen verteilen (Panaschieren).

§ 12

Stimmabgabe bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigte Person den Wahlvorschlag oder die Namen der sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.
- (2) Will die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlberechtigte mehrfach auf dem Stimmzettel eintragen (kumulieren), kennzeichnet sie die sich bewerbende Person so, dass eindeutig ersichtlich ist, ob sie der sich bewerbenden Person eine zweite oder dritte Stimme geben will.

(3) ¹Nimmt die stimmberechtigte Person einen Wahlvorschlag durch Kennzeichnung in der Kopfleiste unverändert an, vergibt sie so viele Stimmen, wie ihr nach § 11 Abs. 4 zustehen und zwar in der Rangfolge von oben nach unten. ²Nimmt die stimmberechtigte Person Wahlvorschläge unverändert an, die insgesamt weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

(4) ¹Kennzeichnet die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt sie aber zugleich einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, wenn die stimmberechtigte Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt hat. ²Hat sie ihre Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgenutzt und nur eine Kopfleiste gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenutzten Reststimmen. ³Diese kommen den nicht gekennzeichneten sich bewerbenden Personen des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Rangfolge von oben nach unten mit Ausnahme der von der stimmberechtigten Person gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute.

(5) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste und streicht sie in den gekennzeichneten Wahlvorschlägen einzelne Personen, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen.

(6) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person keinen oder mehr als einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen sich bewerbenden Personen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

§ 13

Stimmabgabe bei Vorliegen eines Wahlvorschlags

- (1) ¹Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, kann die stimmberechtigte Person die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder die Namen der sich bewerbenden Personen in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnet. ²§ 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und streicht sie einzelne Personen, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen.
- (3) ¹Die stimmberechtigte Person kann auch Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügt. ²Falls sie dadurch die ihr zustehende Stimmenzahl überschritten hat, hat sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter sich bewerbender Personen zu streichen. ³§ 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie § 14 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Wahlvorschlag nicht in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen Personen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

§ 14

Stimmabgabe ohne Vorliegen eines Wahlvorschlags

¹In dem Fall, dass kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, kann die stimmberechtigte Person so viele Wahlberechtigte mit Namen auf dem Stimmzettel eintragen, wie Delegiertensitze in ihrer Berufsgruppe zu vergeben sind. ²Die mehrfache Eintragung eines Wahlberechtigten (Kumulieren) ist nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 zulässig.

§ 15

Abgabe der Stimmzettel beim Wahlleiter

¹Die stimmberechtigte Person legt den Stimmzettel in den farbigen Umschlag, der den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ trägt und verschließt den Umschlag. ²Sie unterschreibt die vorgedruckte persönliche Erklärung mit Datumsangabe. ³Sie steckt den verschlossenen Wahlumschlag und die unterschriebene persönliche Erklärung in den Wahlbriefumschlag und verschließt ihn. ⁴Dieser wird dem Wahlausschuss übersandt oder dem Wahlleiter übergeben.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Der Wahlleiter oder der von ihm beauftragte Wahlhelfer sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. ²Er vermerkt auf jedem Wahlbriefumschlag den Tag des Eingangs. ³Für die Gültigkeit des Wahlbriefumschlags kommt es auf den Eingang während der Wahlzeit beim Wahlleiter an.
- (2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung und beginnt am Tag nach dem Ende der Wahlzeit.
- (3) ¹Wahlbriefe sind zurückzuweisen (ungültig), wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlbriefumschlag die Erklärung, dass die Stimmabgabe persönlich ausgeführt wurde, fehlt oder diese nicht unterschrieben ist,
 - c) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
 - d) der Wahlbriefumschlag oder der

Wahlumschlag nicht verschlossen ist,

- e) kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt wurde,
- f) ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags liegen,
- g) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
- h) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Wählerliste aufgenommen ist.

²Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefes Bedenken im Sinne von Satz 1 erhoben, beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung oder die Zurückweisung; die Gründe des Beschlusses vermerkt der Wahlausschuss auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift. ³Die nach Satz 2 zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ungeöffnetem Wahlumschlag auszusondern, gegebenenfalls wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. ⁴Bezüglich der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe wird jeweils in der Wählerliste ein Stimmabgabevermerk angebracht, die persönlichen Erklärungen nach § 10 Abs. 1 Buchstabe d werden gesammelt und der jeweilige Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

- (4) ¹Nachdem die letzten zulässigen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. ²Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. ³Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. ⁴Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag vermerkt.
- (5) ¹Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. ²Anschließend wird die Zahl

der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. ³Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft. ⁴Es wird eine Zähl- und Gegenliste geführt. ⁵Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird auf diese Weise ermittelt. ⁶Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, so ist der Zählvorgang zu wiederholen. ⁷Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (6) ¹Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel
 - a) nicht amtlich hergestellt ist,
 - b) in einem Wahlumschlag für die auszählende Wahl fehlt,
 - c) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
 - d) auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
 - e) durch ein besonderes Merkmal gekennzeichnet ist,
 - f) außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt.

²Ungültig ist der Stimmzettel ferner, wenn

- g) der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.
- (7) ¹Die Stimmvergabe ist bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge ungültig,
 - a) wenn mehr als ein Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch die Gesamtstimmenzahl überschritten wurde, hinsichtlich der unveränderten Annahme von Wahlvorschlägen,
 - b) wenn bei Einzelstimmvergabe die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten

- wurde.
- c) ²Ist die Gesamtstimmenzahl nicht überschritten, wurde jedoch die zulässige Stimmzahl für eine oder mehrere sich bewerbende Personen überschritten, sind nur die überzähligen Stimmen ungültig; die Buchstaben a und b bleiben unberührt.
- (8) ¹Die Stimmvergabe ist bei Vorliegen eines oder keines Wahlvorschlags ungültig,
- a) wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde (§ 13),
- b) wenn der Stimmzettel mehr Personen enthält, als Stimmen vergeben werden können (§ 14).
- c) ²Ist die Gesamtstimmenzahl nicht überschritten, wurde jedoch die zulässige Stimmzahl für eine oder mehrere sich bewerbende Personen überschritten, sind nur die überzähligen Stimmen ungültig.
- (9) ¹Ist auf einem Stimmzettel nach § 13 Abs. 3 und § 14 eine nicht wählbare Person aufgeführt, so ist diese zu streichen.
- (10) ¹Kann das gesamte Abstimmungsergebnis nicht an einem Tag ermittelt werden, ist der Zählvorgang rechtzeitig zu unterbrechen und am folgenden Tag fortzusetzen. ²Zeit und Ort der Fortsetzung sind vom Wahlleiter bekannt zu geben. ³Die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sind vom Wahlausschuss zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter Verschluss zu verwahren.
- (11) ¹Wurde in einer Berufsgruppe nur ein oder kein Wahlvorschlag eingereicht, sind diejenigen Bewerber oder Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Die Nachrücker werden in der Rangfolge der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen ermittelt. ³Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet
- das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ⁴Die Anzahl der Nachrücker beschränkt sich auf das Dreifache der in dieser Berufsgruppe zu wählenden Delegiertenzahl.
- (12) ¹Bei der Verteilung der zu vergebenen Sitze auf mehrere Wahlvorschläge ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. ²Die auf die Bewerber entfallenen Stimmen werden den einzelnen Wahlvorschlägen zugerechnet. ³Die danach ermittelten Gesamtstimmzahlen eines jeden Wahlvorschlags werden multipliziert mit der Gesamtzahl der in der jeweiligen Berufsgruppe zu wählenden Delegierten und dann geteilt durch die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die auf alle Wahlvorschläge in der jeweiligen Berufsgruppe entfallen sind. ⁴Das Rechenergebnis gibt die Zahl der Sitze an, die auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. ⁵Die auf einen Wahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags mit den höchsten Stimmzahlen. ⁶Die nicht gewählten Bewerber sind Nachrücker in der Rangfolge ihrer Stimmzahlen. ⁷Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ⁸Dieses Verfahren ist für jede Berufsgruppe getrennt durchzuführen.
- (13) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:
- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Anzahl der ungeöffneten Wahlbriefumschläge,
- c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
- e) die Zahl der abgegebenen ungültigen Wahlbriefumschläge,
- f) die Namen der gewählten Delegierten und Nachrücker mit der auf sie

- entfallenden Stimmenzahl,
- g) die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder,
 - h) Tag, Ort, Beginn, Ende der Wahlfeststellung,
 - i) die Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses, mit denen sie gefasst wurden,
 - j) die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten.

§ 17

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

¹Der Wahlausschuss macht das nach § 16 festgestellte Wahlergebnis im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt. ²Er zeigt das Wahlergebnis unverzüglich der Rechtsaufsicht an.

§ 18

Verständigung der Bewerber, Nachrückverfahren

- (1) ¹Der Wahlleiter verständigt alle Bewerber durch Brief. ²Dieser ist zuzustellen. ³Er fordert die gewählten Delegierten und Nachrücker auf, binnen drei Wochen die Annahme der Wahl zu erklären. ⁴Erklärt sich der Gewählte innerhalb dieser Frist nicht oder unter Vorbehalt, so gilt die Wahl als abgelehnt. ⁵Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (2) ¹Lehnt ein als Delegierter Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächst höheren Stimmenzahl aus dem Wahlvorschlag nach, dem er angehört.

- (3) Für die während einer Amtsperiode ausscheidenden Delegierten (Art. 12 HKaG) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 19

Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen (Zugang beim Wahlleiter) nach Verkündung des Wahlergebnisses (§ 17) die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter anfechten. ²Die Anfechtung soll die Gründe angeben, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahl ergeben soll. ³Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) ¹Der Wahlausschuss der Kammer entscheidet, ob und gegebenenfalls inwieweit die Wahl für ungültig zu erklären ist. ²Die Anfechtung ist begründet, wenn eine Verletzung von Wahlbestimmungen vorliegt und das Wahlergebnis dadurch verdunkelt oder verändert wurde.

³Soll die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, so ist den von der Entscheidung betroffenen Delegierten und Nachrückern zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist dem Anfechtenden, im Falle teilweiser oder vollständiger Ungültigkeitserklärung der Wahl auch den betroffenen Delegierten und Nachrückern bekannt zu geben, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist eine Nachwahl gemäß § 20 durchzuführen.
- (4) ¹Delegierte, deren Wahl angefochten ist, bleiben bis zur bestandskräftigen Ungültigkeitserklärung im Amt. ²Die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse, Wahlen und vorgenommener Amtshandlungen der Delegierten bleibt von

der Wahlanfechtung unberührt.

- (5) Ist die Wahl eines Bewerbers ungültig, so tritt die nächste Ersatzperson in der durch § 18 Abs. 2 bestimmten Rangfolge an seine Stelle.

§ 20

Zusammentritt der Delegiertenversammlung, Wahlperiode, Nachwahl

- (1) Die Wahlperiode der auf Dauer von fünf Jahren gewählten Delegiertenversammlung beginnt mit dem Tag ihres ersten Zusammentritts.
- (2) Die neu gewählte Delegiertenversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses (§ 17) stattfinden.
- (3) ¹Ist die Ungültigkeitserklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, beginnt die Wahlperiode am ersten Tage des der Beendigung der Nachwahl folgenden Kalendermonats; in diesem Fall verschiebt sich der Beginn dieser und der folgenden Wahlperioden entsprechend. ²Ist die Ungültigkeitserklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, findet die Nachwahl unverzüglich statt; das Ende der Wahlzeit soll spätestens auf vier Monate nach bestandskräftiger Feststellung der Ungültigkeit der Wahl gelegt sein. ³Im Falle der Nachwahl einer vollständig für ungültig erklärten Wahl tritt die Delegiertenversammlung spätestens vier Wochen nach Verkündung des Nachwahlergebnisses zusammen.
- (4) ¹Wird nur teilweise eine Nachwahl erforderlich, so ist das Wahlverfahren insoweit zu erneuern. ²Die Wahlperiode der aus solchen Wahlen hervorgehenden Delegierten endet mit der Wahlperiode der Delegiertenversammlung.

§ 20 a

Wahlperiode der Delegierten 2012

Die Wahlperiode der 2012 gewählten Delegierten verlängert sich um zwei Monate.

§ 21

Wahlakten

Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Delegiertenversammlung von der Kammer aufzubewahren.

§ 22

Kosten

Die Kosten der Wahl trägt die Kammer.

§ 23

Schlussbestimmung

¹Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger am 01.02.2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 1. Oktober 2002 (StAnz Nr. 42/2002) außer Kraft.²

² Die Änderungen der Wahlordnung durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 14. April 2011 sind am 13. August 2011 in Kraft getreten.